



GEMEINDE SCHNEISINGEN

TARIFORDNUNG
ZUM
**„REGLEMENT ÜBER DIE
FINANZIERUNG VON
ERSCHLIESSUNGSANLAGEN“**

D. WASSERVERSORGUNG

II. Anschlussgebühr

§ 18 Bemessung

Abs. 1

Fr. 45.--¹ / m² Bruttogeschossfläche (BGF) für Wohnbauten

Fr. 20.--¹ / m² Bruttogeschossfläche für reine Gewerbe- und Industriebauten

In Mischzonen (DK, WG) wird die Gebühr für Wohnen und, speziell in diesen Zonen zulässiges, mässig störendes Gewerbe separat berechnet, wenn der Gewerbeanteil 50% oder mehr beträgt und das Gewerbe klar vom Wohnen abgetrennt ist.

Abs. 4

Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude

Fr. 8.--¹ / m² Scheunen- und Stallfläche

Abs. 5

Schwimmbäder

Fr. 13.--¹ / m³ Nettoinhalt

III. Benützungsg Gebühr

§ 22 Grundgebühr

Für Haushaltungen:

Fr. 80.--¹

Für Kleingewerbe:

Fr. 80.--¹

Für Gewerbe:

Fr. 160.--¹

§ 23 Verbrauchsgebühr

Der Kubikmeterpreis beträgt

*** max. Fr.1.50¹**

* Der Gemeinderat wird durch die Gemeindeversammlung vom 26.11.2010 ermächtigt, die Verbrauchsgebühr unter Wahrung der Eigenwirtschaftlichkeit bis maximal Fr. 1.50 pro m³ festzulegen.

§ 24 Bauwasser

Einmalige Gebühr für Bauwasser

0.5 ‰ der Bausumme

Hydrantenentschädigung

Die Hydrantenentschädigung wird durch den Gemeinderat jährlich im Budget festgelegt.

¹ Änderungen genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 26.11.2010

E. ABWASSER

II. Anschlussgebühr

§ 27 Bemessung

Abs. 1

- a) **Fr. 50.-- / m²** Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartfläche über 50 m². Bei reinen Gewerbe- und Industriebauten wird die entwässerte Hartfläche (ohne Abzug) zu 50% angerechnet.
- b) **Fr. 40.--¹ / m²** Bruttogeschossfläche für Wohnbauten
- c) **Fr. 16.--¹ / m²** Bruttogeschossfläche für reine Gewerbe- und Industriebauten
In Mischzonen (DK, WG) wird die Gebühr für Wohnen und, speziell in diesen Zonen zulässiges, mässig störendes Gewerbe separat berechnet, wenn der Gewerbeanteil 50% oder mehr beträgt und das Gewerbe klar vom Wohnen getrennt ist.

Abs. 6

Schwimmbäder

Fr. 20.--¹ / m³ Nettoinhalt

III. Benützungsg Gebühr

§ 31 Bemessung

Die Benützungsg Gebühr beträgt **pro m³** Frischwasser * **max. Fr. 3.50¹**

* Der Gemeinderat wird durch die Gemeindeversammlung vom 26.11.2010 ermächtigt, die Verbrauchsgebühr unter Wahrung der Eigenwirtschaftlichkeit bis maximal Fr. 3.50 pro m³ festzulegen.

Die Minimalgebühr beträgt Fr. 150.--¹ pro Jahr.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 29. November 2002

¹ Änderungen von der Gemeindeversammlung genehmigt am 26.11.2010

Gemeindeammann:

Claudia Graf

Gemeindeschreiber:

Beat Rohner

¹ Änderungen genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 26.11.2010